

TOP 3: Entwurf einer Vierten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (Vierte Teilfortschreibung des LEP IV)

- Ministerium des Innern und für Sport -

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt gemäß § 8 Abs. 1 Satz 5 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) im Benehmen mit dem Ausschuss für Inneres, Sport und Landesplanung des Landtags die Vierte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV) sowie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 7 LPIG die Vierte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (Vierte Teilfortschreibung des LEP IV).

Erläuterungen:

Nur mit einem konsequenten Klimaschutz können die schlimmsten Auswirkungen der Klimakrise noch abgewendet werden. Daher sollten die im Landesentwicklungsprogramm LEP IV - zuletzt geändert durch die Dritte Teilfortschreibung - festgelegten raumordnerischen Regelungen zur Steuerung raumbedeutsamer Vorhaben der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen überarbeitet werden. Damit wird eine deutlich dynamischere Entwicklung beim Zubau von Windenergie und Freiflächenphotovoltaik angestrebt. Ziel ist ein Netto-Ausbau von 500 Megawatt Photovoltaik und 500 Megawatt Windkraft pro Jahr. Bis zum Jahr 2030 sollen 100 Prozent des Strombedarfes aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Um die potentiellen Flächen für Windenergie- und Freiflächenphotovoltaikanlagen zu erweitern, wird das LEP IV im Kapitel 5.2.1 Erneuerbare Energien mit einer Vierten Teilfortschreibung erneut fortgeschrieben.